

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des G.K. gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm Abs. 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 15/2012, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.12.2012 erhob G.K. Beschwerde „gegen den ORF wegen Verletzung des Objektivitätsgebots eines öffentlich-rechtlichen Fernsehsenders nach Zusatzprotokoll 29 zum Vertrag von Lissabon bezüglich Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ an die KommAustria. In dieser wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer sei nicht enterbter Erbe nach seiner Mutter, F.K., die durch die Berichterstattung des ORF in diversen Sendungen (insbesondere „Bürgeranwalt“) geschädigt worden sei. Es sei durch den ORF behauptet worden, der Immobilienmakler D. habe Kredite auf von ihm verwaltete Liegenschaften aufgenommen, um seine Spielsucht finanzieren zu können. Durch diese kreditschädigenden Behauptungen sei D. in die Insolvenz getrieben worden.

Dadurch habe die C. SARL, die im Eigentum von F.K. stehe, von D. keine Mieten mehr erhalten. Infolge der staatlichen Schutzpflichten für das Eigentum, das auch Forderungen umfasse, die realistischere Weise eingebracht werden könnten, lösche sich jede Trennung in mittelbaren und unmittelbaren Schaden auf. Es solle Druck auf Frau K. ausgeübt werden, damit der Beschwerdeführer unbemerkt von der Öffentlichkeit Opfer des bolschewistischen Gewerkschaftsterrors der Beamten-Gewerkschaft werden könne.

Es werde daher beantragt, die inkriminierte Vorgehensweise des ORF für rechtswidrig zu erklären, die Verlautbarung im ORF zu veranlassen und den fiktiven Verfahrenskostenaufwand auf Basis der Anwaltshonorarrichtlinien zuzusprechen.

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde des Beschwerdeführers.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a leg. cit. umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen, d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen. Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen, und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer unmittelbaren Schädigung schließt der Gesetzgeber jene Konstellationen aus, in denen der aus der behaupteten Rechtsverletzung entstehende Schaden – wie etwa im vorliegenden Fall ein Vermögensschaden – unmittelbar bei einem Dritten eintritt („Erstschädigung“) und die beim Beschwerdeführer behauptetermaßen eingetretene Schädigung lediglich eine weitere Folge dieser Erstschädigung darstellt („Folgeschädigung“).

Im verfahrensgegenständlichen Fall ist nun selbst die behauptete Folgeschädigung (Entfall von Mieteinnahmen aufgrund Insolvenz des den Gegenstand der ORF-Berichterstattung bildenden Unternehmens) nicht einmal beim Beschwerdeführer, sondern der Gesellschaft seiner Mutter eingetreten, woraus er in weiterer Folge eine Schädigung hinsichtlich der Höhe seines erbrechtlichen Anwartschaftsrechts ableitet. Eine unmittelbare Schädigung des Beschwerdeführers iSd § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher durch die behauptete Verletzung des Objektivitätsgebotes offensichtlich geradezu ausgeschlossen. Es war daher auch nicht weiter darauf einzugehen, dass es der Beschwerde offensichtlich auch an dem gesetzlich geforderten Kausalitätszusammenhang mangelt, zumal ein solcher spätestens auf Ebene der Adäquanzprüfung bzw. der Prüfung des „Risikozusammenhangs“ zwischen der ORF-Berichterstattung und dem Schutz erbrechtlicher Anwartschaften aus Rechtsgeschäften der Gesellschaft eines präsidentiven Erblässers mit einem anderen den Gegenstand der ORF-Berichterstattung bildenden Unternehmen zu verneinen wäre.

An diesem Ergebnis vermag auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf den „*erweiterten Opferbegriff des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*“ nichts zu ändern: Nach der

ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes tritt die Einrichtung der Beschwerdemöglichkeit an die Regulierungsbehörde zu den im Rahmen des österreichischen Rechtsschutzsystems der Bundesverfassung vorgesehenen Rechtsschutzeinrichtungen ergänzend hinzu, ohne dass sie zwingend vorzusehen wäre. Dem Gesetzgeber steht bei der Schaffung einer solchen besonderen, zusätzlichen Rechtsschutzeinrichtung und der Ausgestaltung der diesbezüglichen Regelungen ein weiter Gestaltungsspielraum offen, der auch die Einschränkung der Beschwerdelegitimation mitumfasst (vgl. VfSlg. 15.212/1998). Es steht dem Beschwerdeführer aber frei, den von ihm behaupteten Schaden nach den allgemeinen Regeln der §§ 1295 ff ABGB im Rahmen des ordentlichen Rechtswegs geltend zu machen.

Die Beschwerde war daher als hinsichtlich der Beschwerdelegitimation offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 36 Abs. 3 ORF-G ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Jänner 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. G.K., xx, Avenue F., L-xx Luxemburg, **mit internationalem Rückschein**
2. Österreichischer Rundfunk / Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **mit RSb**